

## Aktualisierungsdienst Bundesrecht

### 100-1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

5. Aktualisierung 2009 (1. Dezember 2009)

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland wurde durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 23, 45 und 93) v. 8. Oktober 2008, BGBl. I S. 1926, in Verbindung mit der Bekanntmachung v. 13. November 2009, BGBl. II S. 1223, mit Wirkung vom 1. Dezember 2009 wie folgt geändert:

alt

#### Art. 23

(1) ...

(2)-(7) ...

#### Art. 45

Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen.

#### Art. 93

- (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:
1. ...
  2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines ~~Drittels~~ der Mitglieder des Bundestages;
  - 3.-5. ...
- (2)-(3) ...

neu

#### Art. 23

(1) *(unverändert)*

**(1a) Der Bundestag und der Bundesrat haben das Recht, wegen Verstoßes eines Gesetzgebungsakts der Europäischen Union gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Gerichtshof der Europäischen Union Klage zu erheben. Der Bundestag ist hierzu auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder verpflichtet. Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können für die Wahrnehmung der Rechte, die dem Bundestag und dem Bundesrat in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind, Ausnahmen von Artikel 42 Abs. 2 Satz 1 und Artikel 52 Abs. 3 Satz 1 zugelassen werden.**

(2)-(7) *(unverändert)*

#### Art. 45

Der Bundestag bestellt einen Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union. Er kann ihn ermächtigen, die Rechte des Bundestages gemäß Artikel 23 gegenüber der Bundesregierung wahrzunehmen. **Er kann ihn auch ermächtigen, die Rechte wahrzunehmen, die dem Bundestag in den vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union eingeräumt sind.**

#### Art. 93

- (1) Das Bundesverfassungsgericht entscheidet:
1. *(unverändert)*
  2. bei Meinungsverschiedenheiten oder Zweifeln über die förmliche und sachliche Vereinbarkeit von Bundesrecht oder Landesrecht mit diesem Grundgesetz oder die Vereinbarkeit von Landesrecht mit sonstigem Bundesrecht auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines **Viertels** der Mitglieder des Bundestages;
  - 3.-5. *(unverändert)*
- (2)-(3) *(unverändert)*